

## Der Fall Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE ./ . Kommission

**Rs. C-590/14 P (Dimosia Epicheirisi Ilektrismou  
AE./Kommission), Urteil des Gerichtshofs vom  
26.10.2016 – ECLI:EU:C:2016:797**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH,  
Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 917 (Fall-Nr.  
268)

### 1. Vorbemerkung

*In der Rechtssache DEI traf der Gerichtshof zwei maßgebliche Aussagen zum Begriff der Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV. Zum einen stellt er – anknüpfend u. a. an das Urteil Namur-Les assurances du crédit (siehe DeLuxe) – fest, dass die Verlängerung einer bestehenden Beihilfe auch dann eine nach Art. 108 Abs. 3 AEUV notifizierungspflichtige Änderung dieser Beihilfe darstellt, wenn die staatliche Maßnahme ihrem Inhalt nach nicht verändert, sondern lediglich ihre Geltungsdauer verlängert wird. Zum zweiten stellte sich vorliegend die Frage, ob auch eine einstweilige Anordnung eines mitgliedstaatlichen Gerichts, mit der die beihilfenrechtsrelevante Maßnahme bestätigt und folglich bewirkt wird, unter das Notifizierungsgebot des Art. 108 Abs. 3 AEUV fällt. Der EuGH bejaht diese Frage; es komme allein auf die Wirkung einer staatlichen Maßnahme auf den Binnenmarkt und den Wettbewerb an und nicht auf deren Urheber. Anordnungen eines Gerichts, mit denen eine Beihilfe bestätigt und damit zugestanden wird, haben insofern die gleiche Wirkung auf den Wettbewerb wie wenn es sich um die Entscheidung des Gesetzgebers oder einer Behörde handelte.*

### 2. Sachverhalt

Seit dem Jahr 1960 bestand zwischen der griechischen staatlichen Stromversorgungsgesellschaft DEI und einem griechischen Aluminiumhersteller ein Vertrag über die Gewährung eines Vorzugstarifs für die Stromversorgung. Dieser Vertrag sollte zum März 2006 enden, sofern er nicht gemäß seinen Bestimmungen verlängert wurde. Im Januar 1992 beschloss die Kommission, dass es sich bei dem

gewährten Vorzugstarif um eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe handele. Im Jahr 2004 kündigte DEI den Vertrag und gewährte ab dem April 2006 nicht mehr den Vorzugstarif. Gegen diese Kündigung wandte sich der Aluminiumhersteller vor nationalen Gerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Das erstinstanzlich entscheidende Monomeles Protodikeio Athinon traf am 05.01.2007 die einstweilige Anordnung, die Wirkungen der Kündigung ex nunc einstweilig auszusetzen. Am 06.03.2008 entschied in nächster Instanz das Polymeles Protodikeio Athinon zugunsten von DEI und bestätigte mit Wirkung ex nunc die Kündigung des Vertrages. Vom 05.01.2007 bis zum 06.03.2008 wurde der Vorzugstarif zugunsten des Aluminiumherstellers folglich weiterhin angewandt. Nach Durchführung eines aufgrund von Beschwerden initiierten Beihilfenprüfverfahrens vertrat die Kommission die Auffassung, dass eine Beihilfe insoweit vorliege, als die Gewährung des Vorzugstarifs zum März 2006 hätte beendet werden müssen. Durch die einstweilige Anordnung des erstinstanzlichen Gerichts sei der Vorzugstarif jedoch für den Zeitraum vom 05.01.2007 bis zum 06.03.2008 weiter gewährt worden. Hierin liege eine neue Beihilfe, die nach Art. 108 Abs. 3 AEUV hätte notifiziert werden müssen. Gegen diesen Beschluss wandte sich der Aluminiumhersteller im Wege der Nichtigkeitsklage machte u. a. geltend, die Kommission sei zu Unrecht von einer neuen Beihilfe ausgegangen. Das EuG folgte insoweit dem Vorbringen des Klägers und erklärte den Beschluss für nichtig. Hiergegen legte die Kommission Rechtsmittel zum EuGH ein.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[45] Vorab ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des mit den Art. 107 und 108 AEUV eingeführten Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen das Verfahren unterschiedlich ist, je nachdem, ob es sich um bestehende oder neue Beihilfen handelt. Während bestehende Beihilfen gemäß Art. 108 Abs. 1 AEUV regelmäßig durchgeführt werden dürfen, solange die Kommission nicht ihre Vertragswidrigkeit festgestellt hat, sieht Art. 108 Abs. 3 AEUV vor, dass Vorhaben zur Einführung neuer Beihilfen oder zur Umgestaltung bestehender Beihilfen der Kommission rechtzeitig zu melden sind und nicht durchgeführt werden dürfen, bevor das Verfahren zu einer abschließenden Entscheidung geführt hat (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18. Juli 2013, P, C-6/12, EU:C:2013:525, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 19. März 2015, OTP Bank, C-672/13, EU:C:2015:185, Rn. 35).

[46] Zum einen sind neue Beihilfen im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999 „alle Beihilfen, also Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen.“

[47] Zum anderen ist gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 794/2004 „[für den Zweck von Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung ... Nr. 659/1999 ... die Änderung einer bestehenden Beihilfe jede Änderung, außer einer Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Natur, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben kann.“

[48] Des Weiteren entspricht nach ständiger Rechtsprechung der Begriff „staatliche Beihilfe“ einem objektiven Sachverhalt, der zu dem Zeitpunkt zu beurteilen ist, zu dem die Kommission ihre Entscheidung trifft (vgl. in diesem Sinne

Urteile vom 10. Juli 1986, Belgien/Kommission, 234/84, EU:C:1986:302, Rn. 16, vom 11. September 2003, Belgien/Kommission, C-197/99 P, EU:C:2003:444, Rn. 86, sowie vom 1. Juli 2008, Chronopost und La Poste/UFEX u. a., C-341/06 P und C-342/06 P, EU:C:2008:375, Rn. 144).

[49] Daraus folgt, dass sich die Bewertung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt durch die Kommission auf die Beurteilung der Wirtschaftsdaten und Umstände stützt, die auf dem betreffenden Markt zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem die Kommission ihre Entscheidung trifft, und u. a. die Dauer, für die die Gewährung dieser Beihilfe vorgesehen ist, berücksichtigt. Folglich stellt die Gültigkeitsdauer einer bestehenden Beihilfe einen Gesichtspunkt dar, der die Bewertung der Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Binnenmarkt durch die Kommission beeinflussen kann.

[50] Unter diesen Umständen ist, wie der Gerichtshof in den Urteilen vom 4. Dezember 2013, Kommission/Rat (C-121/10, EU:C:2013:784, Rn. 59) und Kommission/Rat (C-111/10, EU:C:2013:785, Rn. 58), entschieden hat, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer bestehenden Beihilfe als Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe anzusehen und stellt daher gemäß Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999 eine neue Beihilfe dar.

[51] Die Begründetheit des ersten Teils des ersten Rechtsmittelgrundes ist in Anbetracht all dieser Erwägungen zu prüfen.

[52] Im Rahmen dieses ersten Teils rügt DIE, unterstützt durch die Kommission, im Wesentlichen die Feststellung des Gerichts, dass die Verlängerung einer bestehenden Beihilfe nicht *ipso facto* eine neue Beihilfe darstelle.

[53] DEI und die Kommission machen geltend, dass das Gericht in Rn. 54 des angefochtenen Urteils die Urteile vom 9. August 1994, Namur-Les assurances du crédit (C-44/93, EU:C:1994:311), und vom 20. Mai 2010, Todaro Nunziatina & C. (C-138/09, EU:C:2010:291), fehlerhaft ausgelegt habe, um die in Rn. 53 des Urteils angeführte Rechtsprechung, d. h. die Urteile vom 4. Dezember 2013, Kommission/Rat (C-121/10, EU:C:2013:784, Rn. 59), und Kommission/Rat (C-111/10, EU:C:2013:785, Rn. 58), zu nuancieren.

[54] Hierzu ist festzustellen, dass das Gericht in Rn. 54 des angefochtenen Urteils seine Aussage, dass „für die Anwendung von Art. 108 Abs. 1 und 3 AEUV bei der Frage, ob eine neue Beihilfe oder die Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe vorliegt, Maßstab die Bestimmungen sind, in denen sie vorgesehen sind, sowie die dort vorgesehenen Modalitäten und Beschränkungen“, zum einen auf das Urteil vom 9. August 1994, Namur-Les assurances du crédit (C-44/93, EU:C:1994:311), gestützt hat.

[55] Zum anderen hat das Gericht in dieser Randnummer auf die Rn. 46 und 47 des Urteils vom 20. Mai 2010, Todaro Nunziatina & C. (C-138/09, EU:C:2010:291), Bezug genommen und hinzugefügt, dass „die ursprüngliche Beihilferegulation nur dann in eine neue Beihilferegulation umgewandelt [wird], wenn die Änderung sie in ihrem Kern betrifft“.

[56] Diese Auslegung beruht jedoch auf einem fehlerhaften Verständnis des letztgenannten Urteils. Aus dessen Rn. 46 und 47 geht nämlich nur hervor, dass der Gerichtshof entschieden hat, dass der betreffende Mitgliedstaat dadurch, dass er sowohl eine Erhöhung der für die fragliche Beihilferegulation bereitgestellten

Haushaltsmittel als auch eine Verlängerung des Anwendungszeitraums dieser Regelung um zwei Jahre vorgesehen hat, eine neue Beihilfe geschaffen hatte, die sich von der durch die Kommission genehmigten unterschied.

[57] Daras geht hervor, dass, wie DEI geltend macht, die durch die Urteile vom 4. Dezember 2013, Kommission/Rat (C-121/10, EU:C:2013:784, Rn. 59), und Kommission/Rat (C-111/10, EU:C:2013:785, Rn. 58), begründete Rechtsprechung, wonach die Verlängerung einer bestehenden Beihilferegelung eine neue Beihilfe begründet, derselben Logik folgt wie die Urteile vom 9. August 1994, *Namur-Les assurances du crédit* (C-44/93, EU:C:1994:311), und vom 20. Mai 2010, *Todaro Nunziatina & C.* (C-138/09, EU:C:2010:291). Im Übrigen ist hervorzuheben, dass der Gerichtshof in diesen Urteilen vom 4. Dezember 2013 ausdrücklich auf die Rn. 46 und 47 dieses letztgenannten Urteils Bezug genommen hat.

(...)

[84] Mit dem dritten Teil ihres Rechtsmittelgrundes macht DEI geltend, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen habe, dass es in Rn. 58 des angefochtenen Urteils entschieden habe, dass eine einstweilige Anordnung eines nationalen Gerichts nicht die Gewährung einer Beihilfe zum Ergebnis haben könne.

(...)

[95] Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung die Durchführung des Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen zum einen der Kommission und zum anderen den nationalen Gerichten obliegt, denen einander ergänzende, aber unterschiedliche Rollen zufallen (Urteile vom 9. August 1994,

*Namur-Les assurances du crédit*, C-44/93, EU:C:1994:311, Rn. 14, vom 21. November 2013, *Deutsche Lufthansa*, C-284/12, EU:C:2013:755, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 19. März 2015, *OTP Bank*, C-672/13, EU:C:2015:185, Rn. 36).

[96] Die nationalen Gerichte sind nämlich nicht befugt, darüber zu befinden, ob eine staatliche Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist; diese Prüfung fällt in die alleinige Zuständigkeit der Kommission (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 8. Dezember 2011, *Residex Capital IV*, C-275/10, EU:C:2011:814, Rn. 27, vom 18. Juli 2013, P, C-6/12, EU:C:2015:185, Rn. 37).

[97] Hingegen wachen die nationalen Gerichte bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission über die Wahrung der Rechte des Einzelnen bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV, staatliche Beihilfen der Kommission im Voraus zu melden (Urteile vom 8. Dezember 2011, *Residex Capital IV*, C-275/10, EU:C:2011:814, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung, vom 18. Juli 2013, P, C-6/12, EU:C:2013:525, Rn. 39, sowie vom 21. November 2013, *Deutsche Lufthansa*, C-284/12, EU:C:2013:755, Rn. 28).

[98] Die nationalen Gerichte können zu diesem Zweck mit Rechtsstreitigkeiten befasst werden, in deren Rahmen sie den in Art. 107 Abs. 1 AEUV enthaltenen Begriff „staatliche Beihilfe“ auszulegen und anzuwenden haben, um insbesondere zu bestimmen, ob eine ohne Beachtung des in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Vorprüfungsverfahrens eingeführte Maßnahme diesem Verfahren hätte unterworfen werden müssen (Urteile vom 18. Juli 2007, *Lucchini*, C-119/05, EU:C:2007:434, Rn. 50 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 18. Juli 2013, P, C-6/12 EU:C:2013:525, Rn. 38).

[99] Wenn die nationalen Gerichte zu der Feststellung gelangen, dass die betreffende Maßnahme tatsächlich bei der Kommission hätte angemeldet werden müssen, müssen sie prüfen, ob der betreffende Mitgliedstaat dieser Pflicht nachgekommen ist, und, falls nicht, diese Maßnahme für rechtswidrig erklären (Urteil vom 19. März 2015, *OTP Bank*, C-672/13, EU:C:2015:185, Rn. 68).

[100] Es obliegt ihnen nämlich, aus einer Verletzung von Art. 108 Abs. 3 AEUV entsprechend ihrem nationalen Recht alle Folgerungen zu ziehen, und zwar sowohl bezüglich der Wirksamkeit der Rechtshandlungen zur Durchführung der Beihilfenmaßnahme als auch bezüglich der Wiedereinziehung der unter Verstoß gegen diese Bestimmung gewährten finanziellen Unterstützungen (Urteil vom 8. Dezember 2011, *Residex Capital IV*, C-275/10, EU:C:2011:814, Rn. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[101] Die nationalen Gerichte sind u. a. befugt, einstweilige Anordnungen zu erlassen, um die Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, die sich aus der Gewährung einer Beihilfe unter Verstoß gegen die in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehene Pflicht zur Aussetzung ergibt (vgl. Urteile vom 21. November 1991, *Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon*, C-354/90, EU:C:1991:440, Rn. 11, vom 11. Juli 1996, *SFEI u. a.*, C-39/14, EU:C:1996:285, Rn. 39, 40 und 53 sowie vom 21. November 2013, *Deutsche Lufthansa*, C-284/12, EU:C:2013:755, Rn. 34). Wie Rn. 58 der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (ABl. 2009, C 85, S. 1) vorsieht, muss somit das einzelstaatliche Gericht, wenn die Gefahr besteht, dass die Auszahlung einer rechtswidrigen Beihilfe während eines einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens erfolgt, aufgrund seiner Verpflichtung, Verstöße gegen

Art. 108 Abs. 3 AEUV zu verhindern, unter Umständen eine einstweilige Anordnung erlassen, um eine rechtswidrige Auszahlung zu verhindern, bis die materiell-rechtlichen Fragen geklärt sind.

[102] In Anbetracht all dieser Erwägungen ist Begründetheit des dritten Teils des ersten Rechtsmittelgrundes zu prüfen, mit dem DEI dem Gericht vorwirft, in Rn. 58 des angefochtenen Urteils entschieden zu haben, dass eine einstweilige Anordnung eines nationalen Gerichts die Wirkung haben kann, eine staatliche Beihilfe zu gewähren.

[103] In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht in Rn. 58 des angefochtenen Urteils entschieden hat, dass, wenn man annähme, dass die erste einstweilige Anordnung die Einführung oder Umgestaltung einer Beihilfe im Sinne von Art. 108 Abs. 3 AEUV darstellte, „das nationale Gericht, wenn es vorläufig in einem Rechtsstreit über einen Vertrag wie im vorliegenden Fall zu entscheiden hat, tatsächlich und rechtlich gezwungen [wäre], der Kommission nicht nur die neuen Beihilfen oder die Umgestaltung von Beihilfen im eigentlichen Sinne, die einem Unternehmen, das Nutznießer einer bestehenden Beihilfe ist, gewährt werden, anzuzeigen und ihrer präventiven Kontrolle zu unterstellen, sondern alle Maßnahmen, die die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrags betreffen, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts, auf den Wettbewerb oder auch nur auf die tatsächliche Geltungsdauer von Beihilfen, die im Grundsatz weiter bestehen, für einen bestimmten Zeitraum auswirken können, und obwohl die Kommission keinen Beschluss über die Genehmigung oder über die Unvereinbarkeit erlassen hat“.

[104] Somit hat das Gericht in Rn. 58 des angefochtenen Urteils eine Unterscheidung zwischen „neuen Beihilfen oder ... Umgestaltungen von Beihilfen im

eigentlichen Sinne“ und den Maßnahmen vorgenommen, die die Auslegung und Durchführung eines von der Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar genehmigten Vertrags, oder anders gesagt, der Maßnahmen wie der ersten einstweiligen Anordnung betreffen, und hat daraus geschlossen, dass das nationale Gericht, das im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet, nicht den Verpflichtungen unterliegt, die den nationalen Gerichten allgemein gemäß Art. 107 und 108 AEUV obliegen.

[105] Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anwendung der Regeln im Bereich der staatlichen Beihilfen auf einer Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten einerseits und der Kommission und den Unionsgerichten andererseits beruht, in deren Rahmen jeder entsprechend der ihm durch den AEU-Vertrag zugewiesenen Rolle handelt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit müssen die nationalen Gerichte alle zur Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art treffen und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten, wie aus Art. 4 Abs. 3 EUV hervorgeht. Daher müssen es die nationalen Gerichte insbesondere unterlassen, Entscheidungen zu treffen, die einer Entscheidung der Kommission zuwiderlaufen (Urteil vom 21. November 2013, Deutsche Lufthansa, C-284/12, EU:C:2013:755, Rn. 41).

[106] Des Weiteren hat der Gerichtshof in den Rn. 46 und 47 des Urteils vom 18. Juli 2013, P (C-6/12, EU:C:2013:525), entschieden, dass die nationalen Gerichte zu prüfen haben, ob nicht die Durchführungsbestimmungen einer Beihilferegelung geändert wurden, und, falls sich zeigen sollte, dass diese Änderungen eine Ausdehnung der Tragweite der Regelung bewirkt haben, anzunehmen sein

könnte, dass eine neue Beihilfe vorliegt, was die Anwendbarkeit des Notifizierungsverfahrens nach Art. 108 Abs. 3 AEUV zur Folge hat.

[107] Folglich ist festzustellen, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen hat, dass es in Rn. 58 des angefochtenen Urteils entschieden hat, dass ein mit einem Rechtsstreit über einen Vertrag befasstes nationales Gericht aufgrund der Tatsache, dass es im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheide, nicht verpflichtet sei, der Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV „alle Maßnahmen [anzuzeigen], die die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrags betreffen, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarkts, auf den Wettbewerb oder auch nur auf die tatsächliche Geltungsdauer von Beihilfen, die im Grundsatz weiter bestehen, für einen bestimmten Zeitraum auswirken können“.

[108] Den nationalen Gerichten, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheiden, die Möglichkeit einzuräumen, sich den Verpflichtungen zu entziehen, die ihnen im Rahmen der von den Art. 107 und 108 AEUV eingeführten Kontrolle staatlicher Beihilfen obliegen, würde nämlich dazu führen, dass diese Gerichte die Grenzen ihrer eigenen Befugnisse, mit denen die Beachtung des Unionsrechts im Bereich staatlicher Beihilfen sichergestellt werden soll, sowie die in Rn. 105 des vorliegenden Urteils genannten Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit mit den Unionsorganen verletzen, und somit unbestreitbar die praktische Wirksamkeit dieser Artikel beeinträchtigen.